

# PREISE DER ERSATZVERSORGUNG STROM FÜR NICHT-HAUSHALTSKUNDEN



für die Versorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung mit Leistungsmessung im Grundversorgungsgebiet der e-regio GmbH & Co. KG ab 10.000 kWh

Die Ersatzversorgung der e-regio GmbH & Co. KG bieten wir Nicht-Haushaltskunden mit Leistungsmessung zu den nachfolgenden Allgemeinen Preisen und den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversierungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4946), inkl. der Ergänzenden Bedingungen der e-regio GmbH & Co. KG an.

gültig ab 01.09.2022

|  |            | Netto | Brutto       |
|--|------------|-------|--------------|
| <b>Strom Ersatzversorgungstarif mit Leistungsmessung</b> |            |       |              |
| Energiepreis   | Cent/kWh   | 71,52 | <b>85,11</b> |
| Grundpreis   | Euro/Monat | 50,00 | <b>59,50</b> |

Die Nettopreise beinhalten lediglich den Energiepreis für die Stromlieferung. Hinzu kommen die im Lieferjahr jeweils gültigen Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb und Konzessionsabgabe des örtlichen Netzbetreibers sowie alle anfallenden Umlagen, Abgaben und Steuern sowie die Strom- und Umsatzsteuer. Das Grundversorgungsgebiet der e-regio erstreckt sich auf ein Teilgebiet des Netzgebietes der Westnetz GmbH - www.westnetz.de. Die Bruttopreise sind z.T. gerundet.

## Gesamtüberblick der zusätzlichen Umlagen, Abgaben, Steuern und sonstigen Entgelte

| Gesetzlich veranlasste Umlagen und Steuern (Netto)                           |                   | Konzessionsabgabe (Netto)              |           |
|--|-------------------|--|-----------|
| Umlage gemäß § 60 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz                         | 0,000 Cent        | Innerhalb Schwachlastzeit gem. § 2 KAV | 0,61 Cent |
| Umlage gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz                                | 0,378 Cent        | bis 25.000 Einwohner                   | 1,32 Cent |
| Offshore-Netzumlage gemäß §17f Energiewirtschaftsgesetz                      | 0,419 Cent        | bis 100.000 Einwohner                  | 1,59 Cent |
| Umlage gemäß § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung                      | 0,437 Cent        |  |           |
| Umlage gemäß § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten | 0,003 Cent        |  |           |
| Stromsteuer gemäß Stromsteuer-Durchführungsverordnung                        | 2,050 Cent        |  |           |
| <b>Summe</b>   | <b>3,287 Cent</b> |  |           |

Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. In den Energiepreisen werden daher auch die Konzessionsabgaben berücksichtigt und in der jeweiligen Höhe an den Netzbetreiber abgeführt. Bei der Belieferung von Grundversorgungskunden dürfen die oben genannten Höchstbeträge je Kilowattstunde gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) nicht überschritten werden.

Zusätzliche Erläuterungen und Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Abgaben finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de). Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, bis Ende Oktober eines Jahres die Umlagen und Abgaben für das folgende Kalenderjahr zu ermitteln und zu veröffentlichen.

## Stromkennzeichnung gemäß §42 Energiewirtschaftsgesetz auf Basis der Zahlen des Jahres 2020

